

**Anhang zum SRO-Reglement:**

**Liste der Anhaltspunkte für Geldwäscherei**

---

**1. Bedeutung der Anhaltspunkte**

- 1.1 Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte für mögliche Geldwäscherei dienen in erster Linie der Sensibilisierung der Finanzintermediäre. Die einzelnen Anhaltspunkte dürften jeweils für sich allein noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion begründen, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen. Vor allem aber ist die Liste der Anhaltspunkte keinesfalls abschliessend und bedarf über dies einer fortlaufenden Anpassung an veränderte Umstände sowie neue Methoden der Geldwäscherei. Sie soll lediglich als Hilfsmittel verwendet werden und nicht zu routinemässigem Vorgehen unter Ausschaltung des gesunden Menschenverstandes verleiten.
- 1.2 Erklärungen des Kunden bzw. Anteilsinhabers über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich ist dabei, dass nicht jede Erklärung des Kunden bzw. Anteilsinhabers (z.B. betreffend steuerlicher oder devisenrechtlicher Beweggründe) unbesehen akzeptiert werden kann.

**2. Allgemeine Anhaltspunkte**

- 2.1 Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen:
- 2.1.1 deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;
- 2.1.2 die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über den Kunden bzw. den Anteilsinhaber und über den Zweck der Geschäfts- bzw. Anteilsbeziehung nicht vereinbaren lassen.
- 2.2 Sodann ist grundsätzlich jeder Kunde oder Anteilsinhaber verdächtig, welcher dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäfts- bzw. Anteilsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

### **3. Einzelne Anhaltspunkte**

#### **3.1 Kassageschäft**

- 3.1.1 Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.
- 3.1.2 Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anleiheobligationen, sowie anderen Anteilsrechten.

#### **3.2 Bankkonti und -depots**

- 3.2.1 Rückgriff auf Finanzierungsmittel, welche zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit des Kunden steht;
- 3.2.2 Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch dem Finanzintermediär unbekannt Dritte, welche in keiner erkennbar engen Beziehung zum Kunden bzw. Anteilinhaber stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;
- 3.2.3 Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;
- 3.2.4 Geschäfts- und Anteilsbeziehungen mit Banken, die am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.

#### **3.3 Treuhandgeschäfte**

- 3.3.1 Treuhandkredite (back-to-back loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;
- 3.3.2 Treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit der Finanzintermediär keinen Einblick nehmen kann.

#### **3.4 Andere**

- 3.4.1 Versuch des Kunden bzw. Anteilserwerbers, den vom Finanzintermediären angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.

### **4. Besonders verdächtige Anhaltspunkte**

- 4.1 Wunsch des Kunden, ohne dokumentarische Spur (« paper trail ») Anteile zu übertragen;
- 4.2 Wunsch des Kunden nach Quittungen für Auslieferungen von Wertschriften, welche in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden, oder bei welchen die Vermögenswerte so gleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;

- 4.3 Strafverfahren gegen den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption oder Missbrauches öffentlicher Gelder.
- 4.4 Der Anteilsinhaber lässt sich innerhalb von drei Monaten nicht vollständig identifizieren.